

## **Lesefassung mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungen gültig ab 1. Februar 2017**

**Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 04. Juni 2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Juni 2016**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Kreismusikschule gemäß der jeweils geltenden Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck erhebt der Landkreis Zwickau Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige,
  1. der die Kreismusikschule als Benutzer in Anspruch nimmt, bei minderjährigen Benutzern der gesetzliche Vertreter,
  2. der die Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis Zwickau schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterrichtsgebühren
  - a) für Unterricht in den Grundfächern und Kursfächern,
  - b) für Unterricht in den Hauptfächern und
  - c) für Unterricht in den Ergänzungsfächern,
2. Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes,
3. Prüfungsgebühren,
4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers im Grund- oder Kursfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Grund- oder Kursfach und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Grundfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches im selben Ausbildungszeitraum gebührenfrei.

Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers in einem Hauptfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach, nach der Unterrichtsart (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht) und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit.

- (2) Für Unterrichtsgebühren gelten zwei Tarife. Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.  
Der Tarif B gilt für alle übrigen Benutzer der Kreismusikschule.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für jeweils ein Ausbildungsjahr (1. August bis 31. Juli).  
Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in den Absätzen 1 und 2 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder erfolgt die Aufnahme nicht zu Beginn des Ausbildungsjahres oder endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Ausbildungsjahres, so wird bei der Berechnung der Unterrichtsgebühr für jeden Kalendermonat des Ausbildungsjahres, in dem die Gebührenpflicht besteht, die jeweilige Ausbildungsjahresgebühr mit 1/12 zu Grunde gelegt.
- (4) Der Unterricht eines Schülers in einem Ergänzungsfach ist gebührenfrei, wenn der Schüler im selben Ausbildungszeitraum ein Hauptfach belegt hat. Anderenfalls bemisst sich die Gebühr nach Absatz 2.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme einer Prüfung und der damit verbundenen Zeugniserteilung bemisst sich als Grundgebühr und danach ob ein Korrepetitor teilnimmt.
- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instruments bemisst sich nach dem Neuwert des Instrumentes und der Dauer des Bereitstellungszeitraumes.
- (7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bestimmt sich nach dem jeweiligen Kursfach, nach der Dauer einer Unterrichtseinheit und der Anzahl der angemeldeten Schüler. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (9) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme an die Kreismusikschule erfolgt oder das Instrument bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes endet mit dem Ersten des auf das Ende

des Ausbildungsjahres folgenden Monats. Endet das Benutzungsverhältnis vor dem Ende des Ausbildungsjahres, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats.

Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht zum Beginn eines Ausbildungsjahres für das jeweilige Ausbildungsjahr (Veranlagungszeitraum).

- (2) Für die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, das an die Stelle der Aufnahme an die Kreismusikschule der erste Unterricht des Ausbildungsjahres tritt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Abnahme einer Prüfung entsteht mit der Antragstellung auf Abnahme einer Prüfung. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung.
- (4) Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in § 4 Absatz 1, 2 und 7 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale, so ändert sich die Gebühr erstmals mit dem Ersten des auf den Eintritt der vorgenannten Tatbestände folgenden Kalendermonats.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Unterrichtsgebühren, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Gebühr für die Inanspruchnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen jeweils in zwei hälftigen Teilbeträgen festgesetzt. Der Bescheid über den ersten Teilbetrag wird im ersten Ausbildungshalbjahr, das am 1. August beginnt und am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres endet, erlassen. Der Bescheid über den zweiten Teilbetrag wird im zweiten Ausbildungshalbjahr, das am 1. Februar beginnt und am 31. Juli desselben Kalenderjahres endet, erlassen.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) In Härtefällen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.

## **§ 7**

### **Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr, Förderung**

- (1) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder auf die Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr angerechnet werden.
- (2) Werden mehrere Kinder einer in einem Haushalt lebenden Familie, die Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende oder Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum

vollendeten 25. Lebensjahr sind, in Hauptfächern unterrichtet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr für jeweils ein Hauptfach für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt werden (Geschwisterermäßigung). Als erstes Kind gilt stets das älteste Kind einer Familie, das am Unterricht teilnimmt.

- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 50 % (Sozialermäßigung) kann auf Antrag gewährt werden
  1. für Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II
  2. für Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
  3. für Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
  4. für Bezieher von Wohngeld nach dem WoGG
- (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für eine Geschwister- als auch für eine Sozialermäßigung vor, so wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (5) Der Antrag auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder -erstattung ist bei der Kreismusikschule schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise durch den Antragsteller beizubringen. Der Ermäßigungs- oder Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag zugegangen ist und gilt für das laufende Ausbildungsjahr, soweit im Bescheid keine andere Entscheidung getroffen wird. Anträge auf Erstattung von Gebühren des ersten Ausbildungshalbjahres können bis 31. März des folgenden zweiten Ausbildungshalbjahres gestellt werden. Anträge auf Erstattung von Gebühren des zweiten Ausbildungshalbjahres sind bis spätestens 31. Oktober desselben Kalenderjahres zu stellen.
- (6) Auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule können besonders begabte Schüler eine Förderung durch Ermäßigung der Unterrichtsgebühr für ein Hauptfach um 30 % erhalten.

## **§ 8**

### **Unterrichtsausfall**

- (1) Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall, der durch Erkrankung, Kuraufenthalt oder einer beruflich bedingten Ortsabwesenheit oder andere begründete Umstände eintritt und drei Wochen überschreitet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr anteilig für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls erstattet oder mit der Gebührenschild für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (2) Bei Unterrichtsausfall aus schultechnischen Gründen oder wegen Krankheit des Fachlehrers von mehr als drei Wochen in Folge, wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet oder mit der Gebührenschild für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

**§ 9**  
**Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner nach § 2 haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn sich Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind, verändern. Wesentliche Umstände in diesem Sinne sind die Änderungen, die die Tarifmerkmale des § 4 Absatz 2 betreffen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

...

**Anlage zu § 4 Abs. 8 der Gebührensatzung der Kreismusikschule - Gebührenverzeichnis**

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MGA = Musikalische Grundausbildung; o.B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern)

(1) Die Gebühr nach § 3 Nr. 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr

		ab 1. Februar 2017		ab 1. August 2017	
Unterrichtsfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
<b>1. das Grundfach</b>					
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
b) MFE	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
c) MGA	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
e) Chor o. B. HF	G 60	60,00	60,00	60,00	60,00
<b>2. das Kursfach</b>					
a) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	240,00	276,00	252,00	288,00
b) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	276,00	312,00	288,00	324,00
<b>3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im</b>					
a) Einzelunterricht	E 60	900,00	960,00	912,00	972,00
b) Einzelunterricht	E 45	720,00	900,00	732,00	912,00
c) Einzelunterricht	E 30	468,00	516,00	480,00	528,00
d) Gruppenunterricht	G 45	336,00	384,00	348,00	396,00
<b>4. das Ergänzungsfach o. B. HF</b>	G 45, 60, 75 oder 90	156,00	168,00	156,00	168,00

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Nr. 2 beträgt

2.1.	für den Zeitraum bis drei Jahren, beginnend ab Bereitstellung des Instrumentes	
2.1.1.	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 1.000,00 EUR	4,00 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.1.2.	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	5,40 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.1.3.	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	6,70 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2.	für den Zeitraum ab drei Jahren, beginnend ab Bereitstellung des Instrumentes	1 % vom Neuwert des jeweiligen Instrumentes, mindestens 4,00 EUR und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Nr. 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 31,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote nach § 3 Nr. 4 beträgt je angemeldetem Schüler

		<b>ab 1. Februar 2017</b>	<b>ab 1. August 2017</b>
<b>Kursfach</b>	<b>Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten</b>	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	240,00	252,00
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	276,00	288,00